



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Ausschuss für Planung und Verkehr**
Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Donnerstag, 12.04.2018**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **20:55 Uhr**

Vorsitz

Herr Hubert Kobrink

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr André Drinkuth
Herr Peter Haferkemper
Herr Peter Hellweg
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß
Herr Thomas Lange
Herr Sven Lilge
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Holger Post
Herr Werner Pötter
Herr Horst Schnieder
Herr Peter Sonneborn
Frau Manuela Steuer
Herr Siegfried Uthmann
Herr Markus Westbrock
Herr Martin Wilke

Vertreter für Herrn Fertich

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Joseph Brandner
Herr Ralf Guddorf
Herr Manuel Kortenjan
Herr Andreas Langer
Herr André Leson
Herr Peter Rauch
Herr Norbert Tigges

Schriftführerin

Frau Stefanie Schröder

Gäste

Herr Stephan Beutner
Herr Martin Hagemann
Herr Roland Hahn
Herr Lutz Remmert

ars Architekten
H2O Architekten
Tageszeitung "Die Glocke"
First Retail Consult GmbH

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Alexander Fertich
Herr Philipp Töpsch

wird vertreten durch Herrn Lange

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Niederschrift über die Sitzung vom 22.02.2018	5
3. Bebauungsplan Nr. 135 "Generationenpark Hans-Böckler-Straße" A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung Vorlage: B 2018/610/3974	5 – 8
4. Erweiterung des Denkmalwertes (bisher nur Gebäude) um den auf dem Grundstück befindlichen Brunnen (Burgplatz 1, Oelde-Stromberg): Eintragung in die Denkmalliste Vorlage: B 2017/610/3824/1	8 – 9
5. Unterschutzstellung des giebelständigen Gebäudeteiles (Daudenstraße 2, Oelde-Stromberg): Eintragung in die Denkmalliste Vorlage: B 2017/610/3823/1	9 – 10
6. Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/610/3886	10 – 11
7. Sachstandsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde Vorlage: M 2018/610/3934	12
8. 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2018/610/3972	12 – 14
9. Überplanung des Bedarfsparkplatzes für den Vier-Jahreszeiten-Park und einer Hofstelle an der Von-Büren-Allee zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oelde A2 A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-Büren-Allee“ C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2018/610/3933	14 – 16
10. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 "Auepark" - Einleitung des Verfahrens Vorlage: B 2018/610/3976	16 – 18

11.	Entscheidung über die Realsierung der neuen Dreifachporthalle Zur Axt als reine Sporthalle oder als Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte Vorlage: B 2018/012/3964	18 – 23
12.	Umgestaltung K11 / Kreuzung zum Sundern Umgestaltung der Radverkehrsanlagen im Bereich der Kreisverkehre Berliner Ring - K11 - und Umbau der Kreuzung Zum Sundern mit Mini Kreisverkehr Vorlage: B 2018/661/3931	23 – 25
13.	Erstellung eines Grünflächenkatasters Vorlage: B 2018/662/3935	25
14.	Sachstandsbericht zur potentiellen Lage eines Parkplatzes der Gesamtschule Vorlage: M 2018/012/3930	25 – 26
15.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Von-Büren-Allee“ (Stichweg) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“ Vorlage: B 2018/600/3927	26 – 27
16.	Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten	27
16.1.	Antrag des SPD-Fraktion: Temporäre Sanierungsmaßnahmen an der Warendorfer Straße Vorlage: B 2018/610/3985	27
16.2.	Antrag der SPD-Fraktion: Maßnahmen zur Einhaltung des Tempo 30 auf der Herzebrocker Straße Vorlage: B 2018/610/3983	27 – 28
17.	Verschiedenes	28
17.1.	Mitteilungen der Verwaltung	28 – 29
17.2.	Anfragen an die Verwaltung	29

Der Vorsitzende Herr Kobrink eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr. Er begrüßt die Ausschussmitglieder, den Technischen Beigeordneten Herrn Abel, die Verwaltungsmitarbeiter/innen, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und ganz besonders Herrn Remmert als Investor für den „Generationenpark“ an der Hans-Böckler-Straße, Herrn Beutner von ars Architekten und Herrn Hartmann von H₂O-Architekten.

Herr Kobrink stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde, dass das Gremium beschlussfähig ist und keine Anregungen zur Tagesordnung vorgetragen werden.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

2. Niederschrift über die Sitzung vom 22.02.2018

Herr Westbrock merkt an, dass auf Seite 89 sein Name falsch geschrieben sei und auf Seite 105 die FWG, anstatt der FDP in Verbindung mit seinem Namen zitiert worden sei und bittet dies zu ändern.

Herr Kobrink antwortet, dass die Änderungen vorgenommen werden.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 22.02.2018 zur Kenntnis.

3. Bebauungsplan Nr. 135 "Generationenpark Hans-Böckler-Straße" A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung Vorlage: B 2018/610/3974

Herr Abel teilt mit, dass mit Schreiben vom 19.02.2018 ein Projektentwickler einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt hat. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Bereich des Geltungsbereichs (siehe Anhang 2) Vorhaben für die Altenpflege, zwei Wohngebäude sowie eine Kindertagesstätte zu realisieren.

Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfes an Einrichtungen für die Versorgung älterer und jüngerer Bevölkerungsgruppen wird die vorgestellte Planung des Vorhabenträgers seitens der Stadt Oelde ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Mischung an verschiedenen Angeboten der Altenpflege (stationäre Pflegeeinrichtung, Tagespflegeplätze, Kurzzeitpflegeplätze, Angebote des betreuten Wohnens) ist positiv zu bewerten. Auch die räumliche Nähe zur projektierten Kindertagesstätte trägt zu einer gewollten Durchmischung des Plangebietes bei. Der Umfang der projektierten stationären Pflegeplätze entspricht dem aktuellen Bedarf, welcher durch den Kreis Warendorf für Oelde festgestellt wurde. Auch die Ausweisung der Kindertagesstätte trägt dem aktuellen Bedarf Rechnung.

Herr Remmert von der First Retail Consult GmbH stellt sich und das Unternehmen „First Retail Gruppe“, das seit 1988 Quartiere mit Sozialimmobilien entwickelt kurz vor. Danach erläutert er die aktuellen Planungen. Auf dem 8500 m² großem Grundstück soll ein Quartier für Jung und Alt entstehen. So ist im südöstlichen Planbereich die Realisierung einer Kindertagesstätte mit voraussichtlichen vier Gruppen geplant. Im nordöstlichen Planbereich sollen zwei Wohngebäude mit jeweils neun barrierefreien Wohnungen errichtet werden. Zudem ist im westlichen Bereich die Errichtung von vier Gebäuden für die Altenpflege inkl. Café geplant. Hier sollen eine stationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen, hiervon 10 Kurzeittagespflegeplätze und 12 Wohnungen für betreutes Wohnen entstehen. Die Pflegezimmer sollen eine Größe von 23 m² erhalten. Durch die Gemeinschaftsräume erhöhe sich der Wohnraum der

Bewohner auf 53 m². Zudem sollen durch die Gemeinschaftsräume die Gemeinschaft gestärkt und eine familiäre Atmosphäre geschaffen werden.

Weiter erläutert Herr Remmert, dass die Erschließung des Plangebietes durch eine private Stichstraße, die eine Anbindung an die Hans-Böckler-Straße erhalte, erfolge. Die 42 Stellplätze sollen im Nahbereich der Hans-Böckler-Straße konzentriert werden. Der Verkehr soll nach Aussage von Herrn Remmert aus dem Quartier gehalten werden. Um dennoch den erforderlichen Nachweis an Stellplatzflächen vorweisen zu können, wird eine Fläche, welche sich nördlich der zu bebauenden Fläche befindet, in das Plangebiet einbezogen. Für die Kita werde eine sogenannte „Kiss-and-Drop-Zone“ an der Hans-Böckler-Straße entstehen.

Herr Remmert erklärt, dass sich die Anordnung der Gebäudekörper und die Festsetzung der Gebäudehöhen an der Umgebungsbebauung orientieren und eine angemessene Einordnung in das Umfeld ermöglichen sollen. Die Kindertagesstätte soll in zweigeschossiger Bauweise und die zwei Wohngebäude mit jeweils neun Wohnungen soll in zweigeschossiger Bauweise plus Staffelgeschoss errichtet werden. Die Errichtung der vier Gebäude für die Altenpflege inkl. Café soll in dreigeschossiger Bauweise plus Staffelgeschoss erfolgen. Weiter nennt er die Gebäudehöhen der Entwurfspläne.

Herr Abel fügt hinzu, dass sich die Höhen auf die Vollgeschosse beziehen und dass das Staffelgeschoss noch drauf gerechnet werden müsse.

Weiter ergänzt Herr Abel, dass das Plangebiet bisher nicht genutzt worden sei, obwohl das aktuell gültige Planungsrecht bereits seit dem Jahr 1965 eine Bebauung ermöglicht hätte. Auch wenn der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14 / 1. Änderung für den nun für die Bebauung vorgesehenen Bereich eine zwingende Zweigeschossigkeit (*Reines Wohngebiet*) vorsieht, so wird die nun vorgestellte Planung seitens der Stadt Oelde als umfeldverträglich bewertet: Zwischen den nördlich angrenzenden Reihenhäusern und den neuen Baukörpern wird ein aus städtebaulicher Sicht erforderlicher Abstand sichergestellt; durch die Beschränkung des motorisierten Verkehrs an der nördlichen Plangebietsgrenze soll die Beeinträchtigung für die Anlieger reduziert werden. Südwestlich und -östlich des Plangebietes befinden sich zwei jeweils viergeschossige Baukörper. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache werde die Ausweisung von dreigeschossigen Baukörpern mit zurückgesetztem Staffelgeschoss an dieser Stelle als verträglich bewertet.

Frau Steuer erkundigt sich, ob durch das Staffelgeschoss die Grundfläche vergrößert werde.

Herr Remmert antwortet, dass dadurch, dass das vierte Geschoss als Staffelgeschoss ausgeführt werden soll, diese Grundfläche bei der Berechnung der Geschossflächenzahl unberücksichtigt bleiben kann.

Herr Drinkuth begrüßt das Projekt, in dem Kinderbetreuung, Wohnen und betreutes Wohnen vereint werden. Er erkundigt sich, ob die 4-5 Kurzeitstellplätze und die 42 weiteren Stellplätze ausreichend seien.

Herr Beutner erklärt, dass es Stellplatzrichtlinien gebe und sich die Anzahl der Stellplätze hieran orientiere. Es gebe die Stellplätze außerhalb des Quartiers und Kurzeitparkplätze für die Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen oder abholen und weitere Kurzeitparkplätze für die Pflegeeinrichtungen. Zudem seien noch Parkplätze bei den 18 barrierefreien Wohnungen geplant. Dies sei normal bemessen und ausreichend.

Herr Remmert fügt hinzu, dass nicht jeder ein Auto besitze. Es werden vermehrt Stellplätze für E-Bikes nachgefragt und genutzt. Daher sollte auch Platz für die Schaffung von Stellplätzen für E-Bikes berücksichtigt werden. Zudem könne am Straßenrand der Hans-Böckler-Straße weiterhin gehalten und geparkt werden.

Herr Uthmann stellt fest, dass der Komplex eine wuchtige Bauweise aufweist, aber in das Umfeld passe. Er erkundigt sich, was mit dem vorhandenen Spielplatz geschehe.

Herr Remmert antwortet, dass der Spielplatz erhalten bleibe, aber verkleinert werde. Die festgesetzte Spielplatzfläche sei durch die Verkleinerung nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

Frau Steuer merkt an, dass in Oelde bezahlbarer Wohnung im Sozialbereich fehle und erkundigt sich, ob einige Wohnungen günstiger vermietet werden.

Herr Remmert erklärt, dass über Sozialwohnungen lange diskutiert worden sei und man auf Erfahrungswerte zurückgreifen werde. Diese zeigen, dass eine 55 m² große Wohnung mit Notruf 500 – 550 € koste. Bei gefördertem Wohnraum gebe es spezielle Auflagen, die zu erfüllen seien. Demnach sei man mit dem Betreiber „carpe diem“ zu dem Entschluss gekommen keinen sozialen Wohnraum zu schaffen. Seiner Meinung nach liegen die 550 € im bezahlbaren Rahmen.

Herr Westbrock erkundigt sich, nach dem Zeitrahmen und wann mit dem Bau begonnen werde.

Herr Remmert erläutert, dass die Bauzeit 12 Monate betragen werde und vermutet, dass in 1 ½ Jahren das Quartier realisiert sein könnte. Die Fertigstellung richte sich aber auch nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung.

Herr Abel verdeutlicht, dass das Bauleitplanverfahren gerade erst gestartet sei und die Öffentlichkeit und anderen Behörden beteiligt werden. Bei Diskussionspunkten könnte auch durchaus ein längerer Realisierungszeitraum realistisch sein. Um der Nachfrage nach Pflegeplätzen sowie Plätzen in Kindertagesstätten möglichst zeitnah begegnen zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zugleich die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Im Rahmen der sich anschließenden zweiten Beteiligungsstufe gem. §§ 3. Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB soll ein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt werden. Geplant ist, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung im Rathaus der Stadt Oelde vorgestellt werden.

Herr Kobrink teilt mit, dass Herr Remmert gerne noch das Konzept für die Senioreneinrichtung in Lette vorstellen möchte. Dies sei nicht in der Vorlage enthalten und eine zusätzliche Information.

Konzeptplanung ambulant betreute Wohngemeinschaft / Kurzzeitpflege in Lette

Herr Remmert erläutert, dass aus dem Kreis der Letter Bürger eine Senioreneinrichtung gewünscht werde. Das Projekt in Lette sei kleiner und noch nicht so weit fortgeschritten. Die Einrichtung, soll auf dem Grundstück, das die Kirche zur Verfügung stellt, neben der St.-Vitus-Kirche entstehen. Geplant sei, dort 12 Plätze für ambulant betreutes Wohnen sowie 12 weitere Plätze für die Tagespflege zu realisieren. Betreiber soll die Caritas werden. Er erklärt, dass die Planungen noch am Anfang stünden und noch weitere Details abzustimmen seien. Erst vor einer Woche habe die Kirche den Wunsch geäußert, zu prüfen, ob das alte Pastorat und das Gemeindehaus in die Planungen und das Konzept einbezogen werden könnten. Dazu gebe es allerdings noch keine Vorschläge.

Herr Uthmann erklärt, dass es wünschenswert sei, auf den im Ortsteil Lette bestehenden Bedarf für einen Nahversorger sowie einen ärztlichen Notdienst zu reagieren und diese Aspekte in die Konzeptplanung einzubeziehen.

Herr Remmert teilt mit, dass ein Nahversorger oder Arzt auf der Fläche nicht mit untergebracht werden könne.

Herr Abel ergänzt, dass zwischen dem objektiven Bedarf, nachvollziehbaren Wünschen und dem, was wirtschaftlich tragfähig sei, unterschieden werden müsse. Dies sei geprüft worden. Demnach könne dort

kein Nahversorger mit 1.200 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Die aktuellen Planungen würden dennoch die Ortsentwicklung stützen. Seiner Meinung nach sei das Vorhaben für Lette der richtige und realistische Ansatz, zumal ein Grundstück, ein Investor und ein Betreiber verfügbar seien.

Herr Drinkuth erkundigt sich wie konkret das Projekt sei.

Herr Abel erklärt, dass die Stadt nicht Eigentümer sei. Die Kirche sei einverstanden und die Planvarianten werden weiterentwickelt. Auch die Caritas treibe die Pläne weiter voran, um das Projekt zeitnah realisieren zu können.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgenden Beschluss zu fassen:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung einer „Allgemeinen Wohnbaufläche“, um Gebäude für die Altenpflege, für die Wohnnutzung sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 umfasst die Flurstücke Nr. 499, 526 tlw., 819 tlw., 974, 990 tlw., 991, 994, 995, 996 und 1061 tlw. (Gemarkung Oelde, Flur 3). Die zu ersetzenden Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 14 / 1. Änderung sind seit dem 27.07.1965 bzw. seit dem 25.11.1977 rechtskräftig. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Erweiterung des Denkmalwertes (bisher nur Gebäude) um den auf dem Grundstück befindlichen Brunnen (Burgplatz 1, Oelde-Stromberg): Eintragung in die Denkmalliste Vorlage: B 2017/610/3824/1

Herr Brandner erläutert, dass mit Datum vom 02.10.1990 sei bereits das Gebäude Burgplatz 1 in die Denkmalliste eingetragen worden. In Erweiterung dieser Eintragung soll nun der sich in der näheren Umgebung befindliche Brunnen ebenfalls unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste eingetragen werden. Nach fachlicher Überprüfung wird durch den LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur festgehalten, dass es sich bei dem o.g. Brunnen um ein Denkmal handelt; gleichzeitig wurde zudem das Benehmen zur Eintragung in die Denkmalliste hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist bereits im Frühjahr 2017 das gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchgeführt worden. Nach Abschluss dieses Verfahrens soll nun die Eintragung in die Denkmalliste erfolgen.

Auszug aus der Denkmalwertbegründung:

Der Brunnen ist ein wesentlicher Bestandteil und Zeugnis der weitläufigen und landesgeschichtlich bedeutenden Burganlage von Stromberg. Daher ist der Brunnen bedeutend für die Geschichte der Menschen im Raum Oelde-Stromberg sowie für die Geschichte des Ortes Stromberg. Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor.

Der Brunnen dürfte zusammen mit einem weiteren Brunnenschacht, der sich in der Mitte der Vorburg befindet, die Versorgung der weitläufigen Burganlage von Stromberg mit Trinkwasser sichergestellt haben und war wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Burg einer Belagerung standhalten konnte. Wann der Brunnen entstand, ist bislang nicht bekannt geworden, doch muss von einem hohen Alter ausgegangen werden. Der Brunnen lag ehemals unter dem 1872 abgebrochenen alten Herrenhaus des Hofes. Der Schacht mit einem Durchmesser von etwa 2 m soll etwa 28 Meter tief sein. Eine historische Brüstung ist nicht erhalten, da der Brunnen seit dem 19. Jahrhundert überbaut war.

Weiter teilt Herr Brandner mit, dass im Januar 2017 der Brunnen begutachtet worden sei und zwei geschützte Pflanzenarten entdeckt worden seien.

Herr Abel weist daraufhin, dass nur der Brunnen denkmalwert sei und dieser nicht aufgrund der naturschutzrechtlich geschützten Pflanzen unter Schutz gestellt werde.

Herr Pötter vermutet, dass die Pflanzen stark wuchern und erkundigt sich, ob diese nicht zurück geschnitten werden müssen.

Herr Brandner antwortet, dass es sich bei einer Pflanze und Hirschwurz handle und er dies klären müsste.

Herr Uthmann ergänzt, dass Hirschwurz nicht zurückgeschnitten werden müsse.

Herr Schnieder erklärt, dass er den Brunnen vor Ort begutachtet habe und empfehle diesen in die Denkmalliste einzutragen.

Herr Abel weist daraufhin, dass bei der Begutachtung ein Tor im Brunnenschacht entdeckt worden sei. Dieses sei aber verschlossen und zugemauert, sodass nicht zu erkennen war, ob sich dort um der nach der Überlieferung vermutete Geheimgang bzw. Fluchtgang vom Burgberg mal ein Geheimgang befand.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr befürwortet **einstimmig** die Erweiterung des Denkmalwertes Burgplatz 1 um den auf dem Grundstück befindlichen Brunnen in Oelde-Stromberg. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für das Eintragungsverfahren, wie gesetzlich vorgeschrieben, durchzuführen und das Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen.

**5. Unterschutzstellung des giebelständigen Gebäudeteiles (Daudenstraße 2, Oelde-Stromberg): Eintragung in die Denkmalliste
Vorlage: B 2017/610/3823/1**

Herr Brandner teilt mit, dass das giebelständige Gebäude Daudenstraße 2 – ausgenommen der westliche, traufenständige Gebäudeteil – in Oelde-Stromberg nach umfangreichen Abstimmungsmaßnahmen unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste eingetragen werden soll. Mit Datum vom 18.07.2017 ist, in Benehmen mit der LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in

Westfalen, das genannte Wohn- und Geschäftshaus bereits in Absprache mit dem Eigentümer und dem verantwortlichen Projektentwickler vorläufig unter Schutz gestellt worden. Inzwischen ist der Abbruch des westlichen, nicht unter Schutz zu stellenden Gebäudeteils erfolgt und mit dem Bau des neuen Baukörpers auf dem freigewordenen Areal begonnen worden. Alle vorgesehenen Maßnahmen im Neu- sowie Altbau haben in Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu erfolgen.

Nach der vorläufigen Unterschutzstellung ist das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste innerhalb von sechs Monaten einzuleiten. Um diese Frist zu wahren, soll nun das Verfahren der Eintragung, beginnend mit der Anhörung, mit dem Ziel eröffnet werden, das Gebäude in die Denkmalliste einzutragen.

Auszug aus der Denkmalwertbegründung:

Das um 1850 errichtete giebelständige Wohn- und Geschäftshaus ist in seinen wesentlichen äußeren und inneren Strukturen bis heute überliefert. Vor diesem Hintergrund ist das Haus (ohne den nachträglichen, später völlig veränderten westlichen Anbau) bedeutend für die Geschichte des Menschen im Raum Oelde. Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sprechen wissenschaftliche und volkskundliche Gründe. Wissenschaftliche Gründe sind darin zu erkennen, dass es sich um eines der frühesten bürgerlichen Etagenwohnhäuser in Stromberg handelt, als Ausdruck des arrivierten jüdischen Handelshauses errichtet. Volkskundliche Gründe liegen vor, weil das in der Mitte des 19. Jahrhunderts errichtete Gebäude nicht nur in seinen wesentlichen Raumstrukturen bis heute erhalten und erkennbar geblieben ist, sondern auch noch viele Details des historischen Ausbaus überliefert hat.

Herr Schnieder teilt mit, dass der das Objekt vor Ort begutachtet habe. Er empfiehlt dieses in die Denkmalliste einzutragen.

Frau Köß erkundigt sich, ob es sich bei dem Haus um ein Fachwerkständehaus handle.

Herr Brandner bestätigt dies. Er weist darauf hin, dass auch die Maßnahmen für den Neubau mit dem LWL abgestimmt werden müssen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr befürwortet **einstimmig** die Unterschutzstellung des Wohn- und Geschäftshauses Daudenstraße 2 (giebelständiger Gebäudeteil) in Oelde-Stromberg. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für das Eintragungsverfahren, wie gesetzlich vorgeschrieben, durchzuführen und das Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen.

**6. Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde
Vorlage: B 2017/610/3886**

Herr Rauch teilt mit, dass auf Antrag der Firma Hammelmann vom 27.08.2010 das Bebauungsplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ der Stadt Oelde durchgeführt worden sei. Gegenstand dieser Änderung war die Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Erschließungsanlage „Von-Nagel-Straße“, da diese für den innerbetrieblichen Werksverkehr benötigt wurde. Nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde der Satzungsbeschluss am 27.06.2011 gefasst. Hierdurch wurde ein Teilabschnitt der „Von-Nagel-Straße“ als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung privater Werksverkehr“ ausgewiesen.

Durch den Umzug der Firma Hammelmann an den neuen Standort im Gewerbegebiet Oelde A2 kann dieses Teilstück wieder Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der „Von-Nagel-Straße“ werden. Hierfür ist ein Verfahren für die Aufhebung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ durchzuführen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rund 0,12 ha. Da es sich um die Aufhebung einer rechtskräftigen Änderung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB handelt und der

sich aus der vorkommenden Umgebung ergehende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, soll das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Es soll daher von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) durchgeführt werden. Es soll von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden; § 4 c BauGB soll nicht angewendet werden. Von einer Umweltprüfung soll abgesehen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat **einstimmig** folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der derzeit gültigen Fassung, das Verfahren zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde.

Durch die geplante Aufhebung der 4. Änderung wird eine bislang als „Private Verkehrsfläche“ ausgewiesene Fläche durch den in diesem Bereich wieder geltenden Bebauungsplan Nr. 2 als „Öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Der Aufhebungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 und ist Teilstück der Von-Nagel-Straße (Flurstück 19, Flur 5). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rund 0,12 ha. Da es sich um die Aufhebung einer rechtskräftigen Änderung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB handelt und der sich aus der vorkommenden Umgebung ergehende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Es wird daher von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) durchgeführt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Warendorfer Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

7. Sachstandsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde
Vorlage: M 2018/610/3934

Herr Rauch teilt mit, dass wegen des erkennbaren Bedarfs an günstigem Wohnraum das Oelder Stadtgebiet auf geeignete Standorte hin überprüft wurde, die kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehen. Zu den zeitnah nutzbaren Flächen gehören die Areale eines Spielplatzes sowie eines Wendehammers mit Containerstellplatz für Wertstoffrecycling am Westring, nördlich der Straße „Nienkamp“.

In der Sitzung vom 25.04.2016 hat der Rat der Stadt Oelde den Verfahrensbeginn zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde beschlossen. Die Flächen, die rund 4.200 m² umfassen, liegen westlich des Westrings und nördlich der Straße „Nienkamp“ und sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Erste Planungsüberlegungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass auf diesen Flächen vier bis fünf Mehrfamilienhäuser mit ca. 30 Wohneinheiten errichtet werden könnten. Vor der Konkretisierung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 sollen Gespräche mit möglichen Investoren geführt werden. Für die im Baugebiet „Benningloh II“ ausgewiesenen sechs MFH-Grundstücke haben sich ca. 20 potentielle Investoren beim Fachdienst Liegenschaften gemeldet. Im Rahmen der anstehenden Vergabegespräche wird der Fachdienst Liegenschaften auch mit diesen Investoren über die Entwicklungsmöglichkeiten des Areals „Nienkamp“ sprechen und entsprechende Konzepte einfordern. Daran anschließend wird das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan weitergeführt.

Frau Köß erkundigt sich, ob nach wie vor der soziale Wohnungsbau nur im „Kuhhandel“ mit Rendite zu realisieren sei.

Herr Aschhoff erklärt, dass er Gespräche mit Investoren führe, die sich für die Mehrfamilienhausgrundstücke in dem neuen Baugebiet „Benningloh II“ interessieren. Durchaus seien auch einige Investoren an sozialem Wohnungsbau interessiert. Seiner Meinung nach spreche nichts gegen eine Kombination aus sozialem und freifinanzierten Wohnraum, zumal zu bedenken sei, dass Oelde in der Mietpreisstufe 2 mit einer Nettokaltmiete von 5 €/m² eingruppiert sei und es schwierig sei, überhaupt Investoren für den sozialen Wohnungsbau zu finden.

Frau Köß stellt klar, dass mit ihrer Frage keine Bewertung verbunden sei.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

8. 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2018/610/3972

Herr Brandner erläutert, dass mit Schreiben vom 05.01.2018 ein Projektentwickler einen Antrag auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde gestellt hat.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 soll eine ca. 580m² große Grundstücksfläche zusätzlich überplant werden, um hier ein Einzel- oder Doppelhaus errichten zu können. Die bauliche Konzeption mit zulässigen Höhen, örtlichen Bauvorschriften etc. erfolgt entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen

Bebauungsplans Nr. 126. Durch die Übernahme des bestehenden Festsetzungskataloges soll eine verträgliche Einbindung in das Wohnumfeld sichergestellt werden.

Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang vor einer Neuerschließung am Siedlungsrand eingeräumt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ermöglichen. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Hausgarten ist für die Umsetzung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ein Planerfordernis gegeben.

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen und die festgesetzte Grundfläche nicht die Größe von 20.000 qm überschreitet, ist es nach § 13a BauGB möglich, einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. In diesem kann das Verfahren auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs verkürzt werden. Bei der Aufstellung des o.g. Bauleitplanverfahrens soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen und auf den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden. Eine ergänzende Bürgerversammlung wird als nicht notwendig erachtet, da der Ergänzungsbereich nur eine kleine Teilfläche umfasst.

Herr Westbrock erkundigt sich nach der Stimmungslage der Anwohner.

Herr Abel antwortet, dass ihm keine Einwände der Anlieger bekannt seien.

Herr Westbrock teilt mit, dass er von einem Kunden gehört habe, dass dieser von der zusätzlichen Bebauung nicht begeistert sei, da er dann nicht mehr ins Grüne schauen könnte.

Herr Abel weist drauf hin, dass sich die Bürger in dem Bebauungsplanverfahren zu dem Vorhaben äußern können.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgende Beschlüsse zu fassen:

B) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung zum Eichenbusch“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde.

Der zu ändernde und zu ergänzende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ ist seit dem 24.12.2016 rechtskräftig. Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 beinhaltet dessen Erweiterung um eine Baufläche am Südrand. Der Festsetzungsrahmen des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 bleibt unverändert bestehen.

Die Änderung und Ergänzung umfasst zusätzlich das Flurstück Nr. 1068 (Gemarkung Oelde, Flur 149).

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 9. Überplanung des Bedarfsparkplatzes für den Vier-Jahreszeiten-Park und einer Hofstelle an der Von-Büren-Allee zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oelde A2**
- A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans**
B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-Büren-Allee“
C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/3933

Herr Abel teilt mit, dass für die dauerhafte Nachfolgenutzung des Geländes der Landesgartenschau Oelde 2001 Anfang des Jahres 2002 beschlossen wurde, einen Großteil des Kerngebietes als eintrittspflichtigen Park unter der Bezeichnung „Vier-Jahreszeiten-Park“ zu betreiben. Für diesen wurde der im Rahmen der Landesgartenschau geschaffene, außerhalb des Geländes liegende Parkplatz südlich der „Von-Büren-Allee“ als Bedarfsparkplatz mit rund 450 PKW-Stellplätzen durch den Bebauungsplan Nr. 89 „Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ planungsrechtlich gesichert.

Aus heutiger Sicht ist der Bedarfsparkplatz für den Betrieb des „Vier-Jahreszeiten-Parks“ nicht mehr erforderlich. Ebenso wurde die zwischen dem Parkplatz und dem nordwestlich liegenden „Gewerbegebiet Oelde A2“ liegende Hofstelle aufgegeben. Seitens des Eigentümers besteht der Wunsch diese einer neuen Nutzung zuzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass in Oelde weiterhin ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen besteht, sollen die Flächen südlich der „Von-Büren-Allee“ zwischen dem „Gewerbegebiet Oelde A2“ und dem Kreisverkehr „Von-Büren-Allee/In der Geist/Keitlinghauser Straße“ als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieser Flächen ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll eine rund 3,1 ha große bislang teils als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ und teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben in Oelde geschaffen werden.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll zugleich ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 134) aufgestellt werden. Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

Herr Drinkuth erkundigt sich, ob an den Zirkus gedacht werde.

Herr Abel antwortet, dass der Zirkus nur als Zwischennutzung geduldet worden sei und die Entwicklung der Gewerbeflächen vorrangig sei.

Herr Pötter weist darauf hin, dass es noch einen Anlieger an der Hofstelle gebe und erkundigt sich, wie nah die Bebauung erfolgen soll.

Herr Abel erklärt, dass die aktuellen genehmigten Nutzungen Bestandschutz haben und dies berücksichtigt werde.

Herr Aschhoff ergänzt, dass er den Anlieger kontaktiert habe und dieser der Planung offen gegenüber stehe.

Frau Köß regt an, in dem nahe der Autobahn gelegenen Plangebiet eine Fläche für eine Pendlerparkplatz vorzusehen, denn es gebe zunehmend Autofahrer die Fahrgemeinschaften bilden und hierfür Stellplätze benötigt werden, zumal der bestehende Parkplatz südlich Autobahn stets überfüllt sei und keine ausreichend große Parkflächen zur Verfügung stehen.

Herr Abel erklärt, dass er nicht empfehlen könne, einen Teil der Flächen als Parkfläche zu nutzen, da die Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes benötigt werden. Zudem sei es Aufgabe von Straßen.NRW ausreichende Parkflächen zu schaffen. Der P+R Parkplatz sollte seiner Meinung nach keine Bedingung für die Erweiterung des Gewerbegebiets sein. Weiter teilt er mit, dass bereits angedacht wurde, den städtischen Lagerplatz nördlich der Autobahnbrücke als P+R Parkplatz zu nutzen. Allerdings sei dies aus Kostengründen zunächst nicht weiter verfolgt worden. Dennoch werde der Bedarf geprüft und nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht.

Frau Köß beklagt, dass bei einer Überplanung der Flächen für Gewerbe die Möglichkeit für einen Pendlerparkplatz verbaut werde und die Chance gering sei, in unmittelbarer Nähe zur Autobahn einen P+R Parkplatz zu errichten. Daher sollte an dieser Stelle die Möglichkeit offen gehalten werden.

Herr Westbrock schlägt vor, den vorhandenen Parkplatz mit städtischen Grund und Mitteln zu erweitern.

Herr Aschhoff weist drauf hin, dass sich der Parkplatz am Lüringweg nicht in städtischem Eigentum befinde. Eigentümer sei Straßen.NRW. Somit sei auch Straßen. NRW für eine Erweiterung zuständig. Er verdeutlicht, dass ein Pendlerparkplatz hinderlich für die gewerbliche Entwicklung des Gewerbegebietes Oelde A2 sei und nach einer Alternative für einen Parkplatz auf einer anderen städtischen Fläche gesucht werde.

Herr Abel ergänzt, dass zunächst das Planverfahren eröffnet werden soll und der Bedarf eines Pendlerparkplatzes geprüft und nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht werde.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig bei einer Enthaltung** folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Einleitungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 30. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 30. Änderung soll eine rund 3,1 ha große, bislang teils als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ und teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 134 „Südlich der Von-Büren-Allee“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist es, auf einer ca. 3,1 ha großen Fläche südlich der „Von-Büren-Allee“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Die Flächen des Bebauungsplans sollen überwiegend als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden. Die Erschließung dieser Fläche kann über den vorhandenen Kreisverkehr „Von-Büren-Allee/In der Geist/Keitlinghauser Straße“ erfolgen.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 134 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde: Flur 128, Flurstücke 149, 150, 151, 152 und 153.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Beschlüsse zu A), B), C) und D) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

10. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 "Auepark" - Einleitung des Verfahrens Vorlage: B 2018/610/3976

Herr Abel teilt mit, dass mit Schreiben vom 16.02.2018 im Namen des Eigentümers ein Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde gestellt worden sei.

Anlass der beantragten Bebauungsplanänderung ist das Auslaufen des Mietverhältnisses des im Einkaufszentrum „Auepark“ angesiedelten, in der Zwischenzeit aber nicht mehr präsenten Lebensmitteldiscounters, welcher bisher eine Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² angemietet hatte. Die seit mehreren Jahre ungenutzte Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters soll nun durch einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.000 m² belegt werden, die Fläche des dann frei werdenden jetzigen Getränkemarktes soll durch einen Fachmarkt für Heimtierbedarf mit rd. 500 m² Verkaufsfläche nachgenutzt werden.

Die beiden geplanten Umstrukturierungen sind nach dem vom damaligen Investor des Aueparks

formulierten planungsrechtlichen Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 93 nicht zulässig:

- Der geplante Getränkemarkt überschreitet die lt. Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsflächenobergrenze von 500 m² um weitere 500 m².
- Ein Fachmarkt für Heimtierbedarf ist lt. Bebauungsplan nicht möglich.

Die Stadt Oelde würde, da auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Oelde die Bedeutung des Standortes in seiner innenstadtergänzenden Funktionsausprägung (Lebensmittel, Unterhaltungselektronik) betont, eine Wiederansiedelung eines Lebensmitteldiscounters im Bereich „Auepark“ begrüßen. Da der Lebensmitteldiscounter den Standort jedoch seit mehreren Jahren verlassen hat, ist aus Sicht der Stadt Oelde eine Änderung des Bebauungsplanes dem gesamten Standort zuträglich.

Die Änderung des Bebauungsplans ist als unkritisch zu bewerten:

Die Zentrenrelevanz eines vergrößerten Getränkemarktes ist aus Sicht der Stadt Oelde geringer als jene im Rahmen des Bebauungsplans bisher zulässigen Lebensmitteldiscounters. Mit einem vergrößerten Getränkemarkt ist daher, im Vergleich zu einem Lebensmitteldiscounter, vermutlich eine Absenkung der potenziellen negativen Wettbewerbsauswirkungen auf die Innenstadt verbunden. Auch die Nachnutzung des bisherigen Getränkemarktes durch einen Fachmarkt für Heimtierbedarf ist als unkritisch zu bewerten. Das Sortiment „zoologischer Bedarf und lebende Tiere“ ist gem. des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oelde als nicht zentrenrelevant definiert. Da der Markt lediglich eine Verkaufsfläche von 500 m² einnimmt, ist dieser nicht als großflächig einzustufen. Eine Realisierbarkeit am Standort „Auepark“ ist daher konform mit den Ansiedelungsleitsätzen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oelde.

Da zum bisherigen Zeitpunkt kein ausgearbeiteter Planentwurf vorliegt, soll in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 12.04.2018 sowie des Rates am 16.04.2018 zunächst die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan beschlossen und somit dem Antrag des Projektentwicklers gefolgt werden. Es wird angestrebt, dem Ausschuss für Planung und Verkehr der Stadt Oelde am 28.06.2018 sowie dem Rat am 09.07.2018 einen ausgearbeiteten Planentwurf vorzulegen und die öffentliche Auslegung dort zu beraten und zu beschließen.

Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Vom Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung soll gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen werden.

Herr Drinkuth äußert seine Bedenken zu einem weiteren Fachmarkt für Heimtierbedarf. Der Bedarf an Geschäften für den Heimtierbedarf sei in der Innenstadt durch den Fressnapf im Oelder Norden, dem Raiffeisenmarkt und dem Markt an der Lindenstraße bereits gedeckt. Diese seien zu schützen und zu stärken. Demnach stehe die CDU-Fraktion dem Fachmarkt für Heimtierbedarf kritisch gegenüber. Die Verlagerung des Getränkemarktes sei eine gute Lösung und könne mitgetragen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat **einstimmig bei 2 Enthaltungen** dem Rat folgende Beschlüsse zu fassen:

Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt

Oelde.

Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 hinsichtlich der zulässigen Sortimentsstruktur entsprechend des nun beantragten Vorhabens. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen erfolgt nicht.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ ist seit dem 17.09.2007 rechtskräftig.

Der insgesamt rund 3,2 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Siedlungsschwerpunktes Oeldes zwischen der Landesstraße L 793 „In der Geist“ und der örtlichen Erschließungsstraße „Westring“. Die Änderung umfasst in Flur 11 die Flurstücke 57, 58, 366, 367, 368, 393 tlw., 404, 406 tlw., 425, 426, 427, 428, 429, 430 sowie 431 (jeweils Gemarkung Oelde).

Der geplante Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**11. Entscheidung über die Realsierung der neuen Dreifachporthalle Zur Axt als reine Sporthalle oder als Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte
Vorlage: B 2018/012/3964**

Herr Abel teilt mit, dass bereits in drei Ausschüssen die Sport-/Multifunktionshalle thematisiert worden sei und fragt, ob noch ein weiterer Sachvortrag gewünscht werde.

Herr Drinkuth teilt mit, dass er nur noch zwei Fragen habe.

Frau Steuer erklärt, dass ihre Fraktion nur den Antrag erläutern möchte.

Die Ausschussmitglieder sehen von einem Vortrag ab.

Frau Köß erkundigt sich, wie es mit der Lärmimmission für die Nachbarschaft aussehe.

Herr Abel antwortet, dass für eine Sport-/Veranstaltungshalle Lärmschutzmaßnahmen notwendig seien. Insbesondere sei der Lärm von den Stellplätzen nach 22 Uhr problematisch. Der Schallschutz werde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens untersucht. Für Abendveranstaltungen stünden auch die Parkplätze am Hallenbad zur Verfügung und dort sei Richtung Weitkamp eine Lärmschutzwand vorhanden.

Weiter fragt Frau Köß, wie die Verwaltung zu einer Photovoltaikanlage stehe und wie die statische Auslegung sei und ob diese standardmäßig eingeplant sei oder sie einen Antrag stellen müsse.

Herr Abel erklärt, dass bei der Feuer- und Rettungswache die Statik nur auf das notwendige Maß ausgelegt worden sei. Bei der Sport-/Multifunktionshalle könne eine Photovoltaikanlage statisch noch berücksichtigt werden.

Herr Langer ergänzt, dass dem Planungsbüro der Wunsch nach einer Photovoltaikanlage mit in Auftrag gegeben werden soll. Zudem wird auch ein Energiekonzept erarbeitet, das auch den Wärmebedarf der umliegenden Gebäude mit betrachtet. Abschließend müsste dann geschaut werden, welches Konzept wirtschaftlich ist und ob eine Photovoltaikanlage im Budget liege.

Herr Austrup merkt an, dass es einen Beschluss gebe, wonach auf neuen Dächern PV-Anlagen vorgesehen werden sollen. In diesem Zusammenhang regt er an, die Mehrkosten in Höhe von 50.000 Euro einer PV-Anlage nicht den Mehrkosten aus einer multifunktionalen Bauvariante zuzuschlagen, da diese in jedem Falle anfallen werden. Zudem erkundigt er sich danach, warum, die Sporthalle keine Brandmeldeanlage benötige, da die Mehrkosten ebenfalls nur bei der Multifunktionshalle auftauchen. Auch die Verwendung von brennbaren Baustoffen stellt er in Frage und erkundigt sich nach der Bedeutung des Begriffs „RWA-Anlage“.

Herr Kortenjan antwortet, dass es bei einer multifunktionalen Halle höhere Anforderungen an den Brandschutz gebe, als bei einer reinen Sporthalle. Weiter erklärt er, dass in einer Multifunktionshalle nur nicht brennbare Materialien verbaut werden dürfen, dieses führe zu höheren Kosten. Eine Brandmeldeanlage sei erst bei einer multifunktionalen Nutzung (Veranstaltungsstätte mit vielen Besuchern) vorgeschrieben. Weiter erklärt er, dass die Abkürzung RWA-Anlage für den Begriff „Rauch- und Wärmeabzugsanlage“ stehe.

Herr Pötter teilt mit, dass die SPD-Fraktion keine weiteren Fragen habe und abgestimmt werden könne.

Frau Steuer weist auf die neue Energieeinsparverordnung hin. Demnach sollen 15 % Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Sie erkundigt sich, ob dies verpflichtend sei.

Herr Abel antwortet, dass dies grundsätzlich richtig und die Einhaltung der EnEV verpflichtend sei. Es gäbe aber mehrere Wege, um den Primärenergiebedarf eines Gebäudes zu senken und den Anteil der erneuerbaren Energien zu decken. Beispielsweise könne Wärme aus dem unter dem Grundstück liegenden Hauptabwassersammler gewonnen werden oder es komme aber auch Erdwärme und Photovoltaik in Frage. Möglicherweise können die Dachflächen an Betreiber von Photovoltaikanlagen vermietet werden; hierfür seien aber die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu klären.

Herr Westbrock erkundigt sich nach der beiliegenden Stellungnahme. Er fragt, ob diese privat oder im schulischen Rahmen abgegeben wurde.

Herr Langer antwortet, dass es eine Abfrage von Herrn Jürgenschellert gegeben habe und die Stellungnahme für die Schule abgegeben worden sei.

Herr Kobrink teilt mit, dass zwei Anträge vorliegen und bittet zunächst Herrn Niebusch den Antrag der FWG-Fraktion zu erläutern.

Herr Niebusch erläutert:

Es ist ja offensichtlich so, dass sich eine Mehrheit im Rat und in den Fachausschüssen entgegen der Beschlussfassung vom Dezember jetzt eine „Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte“ wünscht.

Die FWG wird sich diesen Wünschen im Rat nicht entgegenstellen.

Uns geht es um die Einhaltung eines qualifizierten Verfahrens, so wie es auch im Februar hier vorgestellt wurde.

Heute geht es um den Beschluss zum Thema Planungsleistungen, korrekterweise von der Beauftragung der Generalplanung am 30. April 2018. Allerdings nur noch von der Beauftragung der Planung einer Variante, obwohl beide Optionen angefragt bzw. ausgeschrieben wurden.

Wir möchten, dass beide Varianten zumindest bis zur Vorentwurfsphase geführt werden, besser noch bis zur Entwurfsplanung. Um die Kalkulationsgenauigkeit deutlich zu verbessern.

Was wir tatsächlich zum Bau beauftragen werden, wissen wir lt. vorliegendem Terminplan erst im September.

Lt. Beschlussvorlage treiben wir nur noch die Variante 2 bis zur Entwurfsplanung. Wir werden am Ende nicht wissen, ob uns die Multifunktion 2 Mio. oder 5 Mio. gekostet hat, weil die Baukörper und die Anforderungen daran völlig unterschiedlich sind. Es ist doch nicht einfach die Dreifachsporthalle plus Tribüne plus Bühne und ein paar Notausgänge und Toiletten.

Und wir wissen vor allem auch nicht, welche Funktionen wir eigentlich haben wollen, daher der Hinweis auf die notwendige Prioritätenliste, mit der sich u.E. Forum und der für Kultur zuständige Fachausschuss hätten beschäftigen müssen, aber leider nicht getan haben. Das gleiche gilt für die Frage, welche Veranstaltungsformen zur gerade entwickelten „Marke Oelde“ passen.

Und wir haben mindestens drei zusätzliche Unwägbarkeiten, die zurzeit gegen die Festlegung eines Budgets und für die Verfolgung von zwei Varianten bis August 2018 sprechen:

- *die eine ist die Zeit: Entscheidung im September 2018.*
- *die zweite ist die Zeit: wir wollen Ende 2020 fertig sein.*
- *die dritte ist die Zeit: die Auftragslage der Bauunternehmen reizt nicht zu Niedrigangeboten.*

Wenn es für 7,5 oder 8,5 Mio. EUR nichts Adäquates gibt, haben wir keine Rückfallposition.

Wenn wir in dieser Multifunktionshalle, von der wir die Funktionen noch nicht beschrieben haben, Veranstaltungen konzentrieren wollen (O-Ton Herr Hellweg) und die Sanierung unserer zahlreichen modernisierungswürdigen Veranstaltungsstätten auf den Bedarf des Schulbetriebs reduzieren möchten (Absicht von Herr BM Knop) werden wir am Ende um eine ziemlich großzügige Lösung nicht herumkommen.

Entlassfeiern in einer Halle ohne Klimatisierung Ende Juni sind möglicherweise nicht witzig. Ich spreche von der Klimaanlage, weil diese ist neben einigen anderen Features auch in der 8,5 Mio. +/- 40 % Schätzung noch nicht drin. Und besondere klimaschonende Eigenschaften, auf die wir natürlich auch Wert legen, sind auch nicht berücksichtigt.

Daher unsere Bitte an Sie: lassen Sie uns erst im September auf die Werte schauen. Und zwar auf beide Varianten mit wahrscheinlich mehr als zwei Werten.

Frau Koch hinterfragt, ob die FWG-Fraktion eine volle Planung für die Sporthalle und für die Multifunktionshalle wünsche.

Herr Niebusch erklärt, dass die Möglichkeit einer gleichwertigen Beurteilung beider Varianten verworfen werde, sofern nur die inhaltliche und wirtschaftliche Konkretisierung für Variante 2 erfolge. Die qualifizierte Entscheidung für die Realisierung einer der beiden möglichen Varianten ist erst nach Vorlage der unterschiedlichen Kostenschätzungen nach Vorlage der Vorplanung möglich. Demnach sei eine Kalkulation sowohl für eine reine Sporthalle, als auch für eine Multifunktionshalle gewünscht.

Frau Steuer ergänzt, dass für die Leistungsphase 1 – 3 eine Planung für beide Varianten gewünscht werde.

Herr Abel fragt, ob eine parallele Planung gewünscht werde.

Frau Steuer erklärt, dass im Sachstandsbericht zum weiteren Verfahren "Neubau einer Mehrfachturnhalle", in der Sitzung Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.02.2018, die Verwaltung darauf hin wies, dass die europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für beide Varianten als Option vorsehe, so dass im weiteren Verfahren noch genaue Anforderungen an das Gebäude konkretisiert werden können. Demnach sollen beide Varianten parallel geplant werden, sodass im September die Werte begutachtet werden können und eine abschließende Entscheidung getroffen werden könne.

Herr Abel verdeutlicht, dass in diesem Fall doppelte Planungskosten für einen Teil des Leistungsbildes anfallen würden, wobei letztendlich nur eine Variante realisiert werde. Der Preis einer zweiten Planvariante liege ungefähr bei zusätzlichen 100.000 €.

Frau Steuer beklagt, dass es keine andere Alternative gäbe. Es sei noch nicht klar, welche Funktionen man eigentlich wolle, die Ausarbeitung von kplan sei keine Entscheidungsgrundlage.

Herr Abel erklärt, dass der Planungsauftrag erteilt werde und die Planungen und Kostenansätze dann immer genauer werden. Dennoch werde dadurch die Kostenunsicherheit nur teilweise genommen. Er verdeutlicht, dass man sich im Klaren sein müsste, für die Planung einer zweiten Variante 100.000 € zusätzlich zu investieren.

Frau Steuer wünscht sich mehr Planungs- und Kostensicherheit. Momentan liege die Kostenunsicherheit bei 40 %.

Herr Langer erklärt, dass derzeit überhaupt noch keine Planung vorliege. Im nächsten Schritt werde ein Planungsbüro beauftragt und festgelegt, welche Anforderungen an das Gebäude gestellt werden. Es bestehe immer ein Restrisiko bis zum Submissionstermin, egal ob es sich um eine reine Sporthalle oder eine Multifunktionshalle handelt. Die Hallen in Rheda-Wiedenbrück und Lohne seien durch ihre Funktionalität grundsätzlich unterschiedlich. Auch eine Halle wie in Rheda-Wiedenbrück würde funktionieren, sofern nur der Schulbetrieb abgedeckt werden soll. Seiner Meinung nach sei es unverhältnismäßig 100.000 € zusätzlich für eine Planung auszugeben, bei der von vornherein feststeht, dass diese nicht zur Ausführung gelangt.

Herr Niebusch nennt als mahnendes Beispiel die Entscheidung zum Marktplatzumbau. Die Kostensteigerung von ca. 40 % würde ihm zufolge bedeuten, dass für die Halle aus 7,5 Mio. Euro bis zu 11 Mio. Euro werden könnten. Zugleich beklagt er, dass bislang immer nur über eine Budgetgrenze diskutiert worden sei, aber nicht über Inhalte.

Herr Langer verdeutlicht, dass keine Luxusvariante mit goldenen Wasserhähnen geplant werde, sondern primär eine Halle für den Schulsport benötigt werde. Ergänzend soll die Sporthalle die Funktion erhalten, eine Besucherkapazität für 1.000 bis 1.200 Personen im Rahmen sonstiger Veranstaltung aufnehmen zu können. Es werde kein Stadttheater mit geschliffenen Wänden entstehen, sondern eine Sporthalle mit ergänzender Funktion. Dies werde den Planern auch so mit auf dem Weg gegeben.

Herr Pötter teilt mit, dass in mehreren Ausschüssen die Multifunktionshalle thematisiert worden sei. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die Ausarbeitung. Weiter teilt er mit, dass sich die SPD-Fraktion hinter die Verwaltung stelle und sich für die Multifunktionshalle ausspreche. Die SPD-Fraktion sei nicht bereit zusätzliches Geld für eine Variante, die nicht zum Tragen komme, zu investieren. Die Kostenhöhe könne noch zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass u. a. eine Halle in Rheda besichtigt worden sei. Er erkundigt sich, bei welcher Berechnungsvariante die Halle im Vergleich einzuordnen sei.

Herr Langer antwortet, dass die Halle in Rheda-Wiedenbrück am ehesten mit der Variante des einfachsten Standards aus der Machbarkeitsstudie der Fa. Kplan (Baukosten ca. 5 Mio. Euro) zu vergleichen sei. Allerdings handelt es sich hierbei um eine reine Sporthalle, mit ca. 70 Besucherplätzen, ohne Aufzug und ohne Photovoltaik-Anlage.

Herr Drinkuth weist darauf hin, dass die Barrierefreiheit in der Halle in Rheda-Wiedenbrück gut gelöst sei. Im unteren Teil sei ein Bereich für Rollstuhlfahrer geschaffen worden. Dies sei eine alternative Lösung. Seiner Meinung nach könne die Halle durchaus zwischen der 2. und 3. berechneten Variante eingeordnet werden. Auch für weniger Geld, sei die Halle eine gute Lösung. Weiter teilt er mit, dass die Multifunktionshalle gewünscht werde und demnach keine zusätzliche Planung für 100.000 € in Auftrag gegeben werden soll. Daher werde die CDU-Fraktion den Antrag der FWG-Fraktion ablehnen.

Herr Westbrock hält es für waghalsig 100.000 € für eine zusätzliche Planvariante ausgeben zu wollen, da sich doch alle einig sind, dass es realistisch erscheint für 8,5 Mio. Euro eine multifunktionale Halle bauen zu können. Er erinnert Herrn Niebusch an die Diskussion zum Marktplatz. Dort habe er gesagt, dass die FWG den Marktplatz auch ohne Förderung will. Er zeigt auf, dass z. B. beim Einkaufen ohne

Budget auch mehr Geld ausgegeben werde, als geplant. Mit einem Kostenrahmen würde dies nicht so schnell passieren. Daher sollte den Planern ein Kostenrahmen mit auf dem Weg gegeben werden, aber keine Budgetgrenze festgesetzt werden, damit noch Spielraum bestehe. Er erklärt, dass er weder dem FWG-Antrag, noch dem CDU-Antrag zustimmen werde.

Frau Steuer wirft Herrn Pötter vor, dass die SPD-Fraktion eine Halle zu jedem Preis wolle. Sie erklärt, dass es aufgrund verschiedener Ausstattungen der Kostenrahmen über- oder unterschritten werden kann. Es gebe z. B. Hallen für 258 €/m², 407 €/m² oder 326 €/m². Weiter seien Kosten für erneuerbare Energien nicht enthalten und würden zu Mehrkosten führen, die den Gesamtpreis in die Höhe treiben.

Frau Köß befürwortet den Antrag der FWG-Fraktion. Es sei sinnvoll eine Multifunktionshalle zu planen, aber auch die Basisvariante weiter zu verfolgen. Demnach werde sie dem Antrag der FWG-Fraktion zustimmen. Über die endgültige Variante könnte zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden. Sie fordert eine transparente Planung und eine Genauigkeit bei den Kosten, sodass es im September zu keiner Überraschung komme, da ansonsten für die Entscheidung zu viel Zeit verloren gehe.

Herr Langer erklärt, dass derzeit noch keine Planungen vorliegen und zunächst der Architekt mit der Planung beauftragt werde. Eine Photovoltaik-Anlage könne er aber noch nicht zusichern; diese sei aber in den Planvorgaben enthalten. Weiter betont er, dass die Verwaltung selbstverständlich transparent bleibe, denn auch sie wolle die 8,5 Mio. Euro nicht ausreizen.

Herr Kobrink teilt mit, dass ein weiterer Antrag vorliege.

Frau Koch merkt an, zunächst über den Antrag abzustimmen

Herr Drinkuth erläutert, dass die Halle für den Schulsport eilig sei. Dennoch gehe es um ein Großprojekt, wo sich die Zeit genommen werden müsse, was genau wünscht und geplant werden soll. Weiter erklärt er, dass auch bei dem Bau eines Hauses ein Budget vorgegeben werde, wonach geplant werde. Seiner Meinung nach sei es sinnvoll, dem Planungsbüro den finanziellen Rahmen vorzugeben, damit das Budget nicht überschritten werde. Die Planung soll auf Grundlage des Budgets ausgerichtet werden. Daher habe die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, dass Budget auf 7,5 Mio. Euro festzusetzen. Die Planung soll auf Grundlage des Budgets ausgerichtet werden.

Herr Westbrook weist auf die Geschäftsordnung hin, dass zunächst über den ersten Antrag abzustimmen sei.

Herr Kobrink merkt an, dass jede Partei das Recht habe, Anträge zu erläutern. Der Antrag der FWG-Fraktion sei ausreichend erläutert worden, sodass auch der CDU-Fraktion diese Möglichkeit gegeben werden müsse. Danach könne dann über die einzelnen Anträge abgestimmt werden.

Herr Niebusch beklagt, dass im Herbst keine Zeit mehr sei, an der Planung etwas zu ändern und appelliert, beide Variante planen zu lassen.

Herr Kobrink teilt mit, dass ausreichend diskutiert worden sei und lässt über die Anträge abstimmen. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- Antrag der FWG-Fraktion (weitestgehender Antrag)
- Antrag der CDU-Fraktion
- Verwaltungsvorschlag

Der Ausschuss für Planung und Verkehr lehnt folgenden Antrag der FWG-Fraktion:

Zur Konkretisierung der bisher vorgelegten Kostenangaben wird die Verwaltung beauftragt, die Planungsleistungen für:

1. eine Dreifachsporthalle zu max. 6,5 Mio. € (aktuelle politische Beschlusslage)
 2. eine Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte
- in Auftrag zu geben.

Hierzu sind die

- Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 – Vorplanung

als erforderliche Grundlage einer Kostenschätzung zu beauftragen.

Je nach Höhe der im Herbst 2018 vorliegenden Kostenschätzung ist **dann** zu entscheiden, ob ggf. das Bauprogramm reduziert oder ob und wie der Budgetrahmen erweitert werden soll.

mehrheitlich bei 3 Ja-Stimmen, 1, Enthaltung und 14 Gegenstimmen ab.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt folgenden Antrag der CDU-Fraktion:

Zur Konkretisierung der bisher vorliegenden Kostenangaben wird die Verwaltung beauftragt, die Planungsleistungen für eine Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte in Auftrag zu geben.

Für die Realisierung des Gesamtprojektes (Planungs- und Baukosten) steht ein maximales Gesamtbudget in Höhe von 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

mehrheitlich bei 11 Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen an.

Da der Antrag von der CDU mehrheitlich angenommen wurde, wurde über den Verwaltungsvorschlag nicht mehr abgestimmt.

**12. Umgestaltung K11 / Kreuzung zum Sundern
Umgestaltung der Radverkehrsanlagen im Bereich der Kreisverkehre Berliner Ring -
K11 - und Umbau der Kreuzung Zum Sundern mit Mini Kreisverkehr
Vorlage: B 2018/661/3931**

Herr Leson teilt mit, dass bereits im Jahr 2014 das Radverkehrskonzept für die Stadt Oelde politisch beraten und beschlossen worden sei. Auf die Vorlage B 2014/661/2955 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Stadt Oelde beabsichtigt nunmehr gemeinsam mit dem Kreis Warendorf eine Maßnahme dieses Konzeptes umzusetzen. Nachdem hier in der Vergangenheit einige Unfälle mit Radfahrern zu beklagen waren, wird der Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger die Radverkehrsanlagen an den Kreisverkehren der K11 am Berliner Ring zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgestalten. Zusätzlich soll an der Unfallhäufungsstelle „Zum Sundern / K11 eine Verbesserung des Verkehrsflusses durch einen neu angelegten Minikreisverkehr erzielt werden.

Der Förderanteil des Landes beträgt nach dem Entflechtungsgesetz 60%. Die Kostenaufteilung der Maßnahme zwischen Kreis und Stadt sieht vor, dass der Kreis vom gesamten Eigenanteil in Höhe von 132.000 € rund 56.000 € zu tragen hat.

Für die Gemeinschaftsmaßnahme soll mit dem Kreis Warendorf eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Kreis hat die Ausführung der Maßnahme für das Jahr 2018 geplant.

Herr Uthmann erkundigt sich, ob die Bürgersteige zurückgebaut und die Straße verbreitert werde.

Herr Leson antwortet, dass die Straße auf 4,5 m verbreitert werde und die Gehwege schmaler werden.

Herr Uthmann beklagt, dass die Fahrbahn mit einem Schutzstreifen wie am Gröningsweg / Zur Axt schon ziemlich eng sei.

Herr Leson erklärt, dass der Schutzstreifen dem Radfahrer mehr Sicherheit geben soll und 1,5 m breit sein müsse.

Herr Westbrock merkt an, dass es seit 2013 ein Radwegekonzept gebe und ist entsetzt, dass seit dem kaum Maßnahmen für die Sicherheit der Radfahrer realisiert worden seien. Er vermutet, dass ein weiterer Kreisverkehr zu Rückstau am Hauptkreisverkehr an der Rhedaer Straße führe.

Herr Leson erklärt, dass eine Verkehrszählung stattgefunden habe und auf dem Teilstück zwischen den beiden Kreisverkehren 11.000 Kraftfahrzeuge fahren. Durch den Minikreisel sollen die Kapazitätsengpässe und somit der Rückstau auf der Straße Zum Sundern und die Unfallhäufungsstelle entschärft werden. Weiter bestätigt er, dass der Verkehrsfluss aus dem Oelder Norden durch den zusätzlichen Kreisel etwas gehemmt werde.

Herr Wilke beklagt, dass es unterschiedliche Vorfahrtsregelungen für Radfahrer in Kreisverkehren gebe. Dies soll vereinheitlicht werden, zumal es auch ein Radverkehrskonzept gebe. Zudem merkt er an, dass die Jugendlichen nach Schulende mit ihren Fahrrädern zu zweit oder zu dritt nebeneinander auf der Straße fahren und Verkehrsregeln missachten und fordert erzieherische Maßnahmen. Weiter erkundigt er sich, wann mit der Baumaßnahme begonnen werden soll und ob eine Vollsperrung erfolgen soll. Er rät von einer Vollsperrung ab, zumal die Klein- und Großgewerbe, die Post und Lebensmittelgeschäfte ohne Umwege zu erreichen sein sollten, denn der gesamte Verkehr könne nicht über die Von-Nagel-Straße oder den anderen Nebenstraßen geleitet werden.

Herr Abel erklärt, dass es Ziel sei die Straße offen zu halten. Die Details müssten aber noch mit dem Kreis Warendorf abgestimmt werden. Weiter teilt er mit, dass die Maßnahme im Januar 2014 vorgestellt worden sei und der Kreis als Straßenbaulastträger die Maßnahme immer wieder aufgeschoben habe. Da es sich um einen Unfallschwerpunkt handele, soll die Maßnahme jetzt realisiert werden.

Herr Leson ergänzt, dass für die Asphaltierungsarbeiten die Straße voll gesperrt werden müsse.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach mehreren Gesprächen mit dem Kreis Warendorf hat sich ergeben, dass für die Baumaßnahme am Berliner Ring doch eine Vollsperrung erforderlich wird. Dies hat v.a. arbeitsschutzrechtliche Hintergründe. Die Berufsgenossenschaft schreibt bei teilgesperrten Baustellen gewisse Arbeitsräume, Sicherheitsräume und Schwenkbreiten für den Bagger vor. Daraus resultiert dann, dass eine Teilspernung bei Fahrbahnbreiten von weniger als 8,50 Metern nicht zu realisieren ist. Diese Mindestbreite kann am Berliner Ring nicht gewährleistet werden. Selbst wenn man sich als ausschreibende Stelle darüber hinwegsetzen würde, würde jeder Auftragnehmer direkt und zu Recht Bedenken gegen die Maßnahme anmelden.

Es ist jetzt geplant, den Berliner Ring in zwei Abschnitten zu sperren. Zunächst der Abschnitt zwischen Gröningsweg und Rhedaer Straße, danach den Abschnitt zwischen Rhedaer Straße und Zum Sundern. Radfahrer und Fußgänger können die Baustelle jederzeit passieren, die Sperrung gilt nur für den motorisierten Verkehr. Weitere Details sind noch mit den Beteiligten abzusprechen.

Herr Wilke beklagt nochmals die unterschiedliche Vorfahrtsregelung in den Kreisverkehren und wünscht sich eine einheitliche Regelung für alle Kreisverkehre.

Herr Leson erklärt, dass die Radfahrer, die sich im Kreisverkehr befinden in allen Kreisverkehren Vorfahrt haben.

Herr Wilke verdeutlicht, dass es unterschiedliche Regelungen gebe, denn in dem Kreisverkehr an der Warendorfer Straße haben die Radfahrer Vorfahrt und bei anderen Kreisverkehren müssten diese beim Queren der Fahrbahn Vorfahrt gewähren. Daher appelliert er, eine einheitliche Regelung für alle Kreisverkehre zu schaffen.

Herr Abel erklärt, dass die Abbiegeunfälle problematisch seien. Die sicherste Variante sei den Radverkehr in dem fließenden Verkehr mit schwimmen zu lassen.

Frau Köß weist darauf hin, dass es sich auch um ein Rücksichtsproblem handle. Autofahrer sehen die Radfahrer und geben dann bewusst Gas, um nicht anhalten zu müssen. Eine einheitliche Regelung gemäß Straßenverkehrsordnung, dass Radfahrer in allen Kreisverkehren Vorfahrt haben, wäre angebracht. Derzeit haben nur die Radfahrer, die sich bereits im Kreisverkehr befinden Vorrang.

Beschluss

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung, die vorgestellte Maßnahme wie im Plan dargestellt durchzuführen.

13. Erstellung eines Grünflächenkatasters Vorlage: B 2018/662/3935

Herr Kobrink weist darauf hin, dass die Erstellung eines Grünflächenkatasters in der Vorlage ausreichend erläutert worden sei und fragt die Ausschussmitglieder, ob ein Vortrag gewünscht werde.

Der Ausschuss sieht von einer Erläuterung ab.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig**, ein Grünflächenkataster für Oelde erstellen zu lassen.

14. Sachstandsbericht zur potentiellen Lage eines Parkplatzes der Gesamtschule Vorlage: M 2018/012/3930

Herr Langer teilt mit, dass die ursprünglich angestrebte Parkplatzgröße mit ca. 95 Stellplätzen hinter den Gärten der Bultstraße und die Einfahrt vom Pestalozziweg aus aktuell nicht mehr verfolgt werden.

Das Bebauungsplanverfahren wurde unterbrochen, da sich neben Einwänden der Anlieger zwischenzeitlich auch geänderte Raumanforderungen seitens der Schule ergeben haben.

Die jetzt angelaufene Tiefbaumaßnahme dient allein einer Vergrößerung der Schüleraufenthaltsflächen am Mittagzentrum.

In der aktuellen Planung wird davon ausgegangen, dass auf dem Gelände hinter der Bultstraße ein Schulerweiterungsbau u. a. mit Technikräumen erforderlich wird, so dass nur eine wesentlich kleinere Parkplatzfläche realisierbar bleibt, die ca. 45 Stellplätze umfassen könnte.

Ein zwischenzeitlich beauftragtes Lärmschutzgutachten bestätigt die Einhaltung der Grenzwerte im Falle einer Anordnung des Gebäudes und der Parkplatzfläche entsprechend der beiliegenden Anlage, mit einer gemeinsamen Ein- und Ausfahrt, wie in der Vergangenheit auch, in Richtung Bultstraße.

Für die darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen Stellplätze der Schule gibt es Überlegungen, diese dezentral an den Standorten der Gesamtschule anzusiedeln. Hier bietet sich eine Lage am Düdingsweg an, so dass diese neue Parkplatzfläche künftig auch in Verbindung mit dem Neubau der neuen Mehrfachsporthalle „Zur Axt“ genutzt werden kann.

Der Schulleitung der Gesamtschule wurde die überarbeitete Planung vorgestellt. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Aufteilung der insgesamt benötigten Stellplätze auf beide Standorte wurden nicht erhoben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine erneute Bürgerbeteiligung durchgeführt werden, um die Bürger über den neuen Sachstand zu informieren.

Herr Abel ergänzt, dass die Stellplatzanlage halbiert worden sei und dass dies den Anwohnern entgegen komme und ein guter Kompromiss sei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**15. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Von-Büren-Allee“ (Stichweg) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“
Vorlage: B 2018/600/3927**

Herr Abel erläutert, dass die vorgenannte Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“ entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde vom 16.09.2002 erstmalig endgültig hergestellt worden sei. Nach erstmaliger, endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage übernimmt die Stadt Oelde die Straßen in ihre Baulast.

Die Straßen sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgenden Beschluss zu fassen:

a) Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die Straße

„Von-Büren-Allee“ (Stichweg)

bestehend aus Flurstück 194 der Flur 132 in der Gemarkung Oelde innerhalb des B-Plan Nr. 77

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Einstufung dieser Straße erfolgt als **Anliegerstraße**. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Nutzungsbeschränkungen.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Es wird beschlossen:

Gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003 wird die endgültige Herstellung der Straße

„Von-Büren-Allee“ (Stichweg)

bestehend aus Flurstück 194 der Flur 132 in der Gemarkung Oelde innerhalb des B-Plan Nr. 77

festgestellt.

16. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten

**16.1. Antrag des SPD-Fraktion: Temporäre Sanierungsmaßnahmen an der Warendorfer Straße
Vorlage: B 2018/610/3985**

Herr Pötter erklärt, dass der Fahrbahnbelag der Warendorfer Straße in einem katastrophalen Zustand sei und die und durch die Schlaglöcher die Straße schlecht befahrbar sei. Zudem sei die Sanierung zurückgestellt worden, sodass die SPD-Fraktion das Teilstück kurzfristig zu sanieren. Die Sanierung müsse zum Ziel haben, die Schlaglöcher zu beseitigen und einer weiteren Verschlechterung des Fahrbahnbelags entgegenzuwirken.

Herr Abel weist darauf hin, dass Straßen NRW sich bereit erklärt habe das Teilstück zu splitten und dies vom Ausschuss in der letzten Sitzung befürwortet worden sei.

Herr Pötter teilt mit, dass dies eine gute Übergangslösung sei und die SPD-Fraktion ihren Antrag zurückziehe.

Herr Abel merkt an, dass es sich um keine Sanierung handle.

Herr Leson ergänzt, dass bei der Splittung die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 bestehen bleibe.

**16.2. Antrag der SPD-Fraktion: Maßnahmen zur Einhaltung des Tempo 30 auf der Herzebrocker Straße
Vorlage: B 2018/610/3983**

Herr Pötter erklärt, dass mehrere Anlieger sich in Lette an der Herzebrocker Straße Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 wünschen, da die Geschwindigkeitsbegrenzung häufig missachtet werde. Er schlägt vor, Vorschläge zu erarbeiten und dies im nächsten Ausschuss vorzustellen.

Herr Abel teilt mit, dass Piktogramme auf der Straße aufgebracht werden sollen. Die Maßnahme koste 150 €. Zudem sollen jeweils vor und nach der Anbringung der Piktogramme Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden.

Herr Austrup unterstützt den Antrag, da im Bezirksausschuss Lette schon länger angeregt worden sei Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Herzebrocker Straße zu schaffen. Daher begrüßt er die Aufbringung der Piktogramme.

Herr Pötter regt an, auch in Sünninghausen Piktogramme auf Straßen mit Tempo 30 anzubringen.

Beschuss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt **einstimmig bei einer Enthaltung** Piktogramme mit Tempo 30 auf der Herzebrocker Straße anzubringen.

17. Verschiedenes**17.1. Mitteilungen der Verwaltung**

17.1.1 Umgestaltung des Marktplatzes

Herr Abel teilt mit, dass in den vergangenen Wochen die Arbeiten an dem Projekt „Umgestaltung des Marktplatzes“ weiter vorangetrieben worden sei. Es haben u. a. Gespräche mit den weiteren Miteigentümern des Marktplatzes, den Versorgern, der Bezirksregierung und dem zuständigen Ministerium, dem LWL Archäologie für Westfalen und den Markthändlern stattgefunden. Zudem sei der Planungsauftrag an das Büro B.S.L. zur Konkretisierung der Planung vergeben, andere Beispielplätze v. a. mit Blick auf die Pflasterung bereist, Informationen zur Wassertechnik eingeholt und über veranstaltungsbezogene Ausstattungselemente abgestimmt worden.

Die nächsten Schritte seien die weitere Konkretisierung der Planung, die Anlage von Musterflächen mit Bürgerbeteiligung zum Stadtfest Ende Mai, die Einrichtung eines „Planungsstammtisches“ und die Höhenplanung für die Entwässerung, die Versorgungsleitungen und die Archäologie.

Herr Drinkuth erkundigt sich, in welchem Ausschuss für Planung und Verkehr die konkrete Planung von B.S.L. vorgestellt werde.

Herr Abel antwortet, dass dies für die Sitzung im Juni geplant sei.

Herr Niebusch erkundigt sich, wann mit der Förderung zu rechnen sei.

Herr Abel erklärt, dass die Entscheidung über den Förderantrag voraussichtlich erst im letzten Quartal des Jahres getroffen werde, die Planungen aber weiterlaufen. Allerdings dürfe die Maßnahme vorher nicht begonnen werden, da dies förderschädlich sei.

17.1.2 Schule Stromberg

Herr Langer informiert, dass geprüft werden sollte, ob die ehemalige Hausmeisterwohnung einer Schulnutzung zugeführt werden könne. Aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen werden einige Räume in dem ehemaligen Lambertustrakt nicht mehr benötigt, sodass die Räume durch die Schule genutzt werden können. Bauordnungsrechtlich sei es schwierig die Wohnung für schulische Zwecke umzunutzen. Demzufolge sollen Räume im ehemaligen Lambertustrakt der Schulnutzung zugeführt werden.

17.1.3 Versuch Randstreifen an der Herzebrocker Straße

Herr Leson teilt mit, dass an der Herzebrocker Straße auf einem Abschnitt als Test Rasengittersteine zur Befestigung der Bankette verlegt wurden. Hierzu kann gesagt werden, dass die Steine ihren Zweck erfüllen und auch noch lagemäßig gut liegen. Allerdings sind sowohl auf der Seite, an der die Steine in Beton verlegt sind, als auch auf der Seite, an der die Steine in Splitt gelegt wurden, bereits einige Steine gebrochen. Da zudem das Verlegen sehr teuer war, habe man sich entschieden für die Toll- und Oststraße die Banketten mit Asphalt zu härten. Nur für die Oststraße hätte eine Bankettbefestigung mit Rasengittersteinen mehr als 300.000 € gekostet.

17.1.4 Pavillon am TMG

Herr Langer teilt mit, dass am TMG Raumkapazitäten fehlen und daher zu Schuljahresbeginn Raummodule aufgestellt werden. Der Sperrvermerk wurde aufgehoben, sodass die Ausschreibung der Raummodule erfolgen kann. Für die Ratssitzung wurde eine entsprechende Tischvorlage vorbereitet, um eine Entscheidung zu treffen.

17.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Westbrock teilt mit, dass an der Rhedaer Straße eine Auskerbung sei und erkundigt sich, ob es sich um eine Baustelle für die Verlegung von DSL-Kabeln handle und wann die Baustelle beseitigt werde.

Herr Leson antworte, dass dies geprüft werde, da die Maßnahmen zur Breitbandversorgung eigentlich abgeschlossen seien.

Herr Tigges ergänzt, dass es sich bei der Baustelle um eine Baumaßnahme des Kreises Warendorfs handle und dort ein Fahrbahnteiler errichtet werde. Der Kreis habe die Baumaßnahme momentan aufgrund der Sperrung der Wiedenbrücker Straße / Zur Axt gestoppt, da die Rhedaer Straße als Umleitungsstrecke diene und es nicht zu weiteren Verkehrsbehinderungen kommen soll.

Herr Wilke erkundigt sich, wann die Baumaßnahme an der Wiedenbrücker Straße / Zur Axt fertig gestellt werde.

Herr Leson antwortet, dass der Kreis Warendorf mitgeteilt habe, dass die Baumaßnahme Mitte Mai abgeschlossen sein soll.

Herr Austrup beklagt, dass der Feuerlöschteich an einem Gehöft am Ernstingweg in einem katastrophalen Zustand sei und erkundigt sich, ob dieser ausgekoffert werden könnte.

Herr Tigges bestätigt den schlechten Zustand. Derzeit werde der Brandschutzbedarfsplan erneuert. In dem Zuge werden auch die Löschwasserkonzepte und somit auch die Löschteiche überprüft. Sofern der Löschteich weiterhin benötigt werden, müsste in diesem Rahmen eine Sanierung vorgenommen werden.

Herr Pötter weist daraufhin, dass der Radweg und die Böschung an der Tollstraße Richtung Langenberg abgängig sei und bittet dies zu sanieren.

Herr Austup merkt an, dass sich vermehrt Anwohner beschwerten, dass immer wieder LKW's die Firma Venti von Westen über die Rampe der Bahnüberführung an der Ennigerloher Straße anfahren wollen, bevor sie dann vor der Schranke stehen und rückwärts wieder zurückfahren müssen, da dort keine Durchfahrtsmöglichkeit bestehe. Er erkundigt sich, ob Schilder mit Verbot für LKW's und keine Durchfahrt zur Firma Venti angebracht werden könnten.

Herr Tigges sagt eine Prüfung zu.

ubert Kobrink
Vorsitzender

Stefanie Schröder
Schriftführerin